

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.a iur. Helga Oberhauser
Tel: (01) 711 00 DW 2183
Fax: +43 (1) 711002190
Helga.Oberhauser@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII3@sozialministerium.at zu richten.

Alle Aiate

GZ: BMASK-461.301/0020-VII/A/3/2014

Wien, 03.12.2014

**Betreff: Ersthelfer/innen in Arbeitsstätten mit 1-4 Arbeitnehmer/innen
Auslaufen der Übergangsregelung am 1.1.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit 1.1.2015 läuft die Übergangsfrist für die 6-stündige-Ersthelfer/innen-Ausbildung für Arbeitsstätten mit 1-4 Arbeitnehmer/innen („Führerscheinregelung“) aus, und es wird ein 8-stündiger (Auffrischungs-)Kurs erforderlich.

➔ Ersthelfer/innen, die ab dem 1.1.2015 in Arbeitsstätten mit 1-4 Arbeitnehmer/innen neu bestellt werden, müssen zumindest eine 8stündige Erste-Hilfe-Ausbildung absolviert haben.

➔ Ersthelfer/innen, die bereits vor dem 1.1.2015 in Arbeitsstätten mit 1-4 AN bestellt waren und nur über eine 6-stündige Ausbildung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen verfügen, müssen in einem Abstand von höchstens vier Jahren eine mindestens 8-stündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren.

Der „Abstand von höchstens 4 Jahren“ beginnt mit dem zuletzt absolvierten EH-Kurs (und nicht etwa für alle gleichzeitig mit 1.1.2015). Daraus ergibt sich:

➔ Wenn der letzte EH-Kurs (bzw. Führerschein) zwischen 1998 und Ende 2011 gemacht wurde, muss die 8-stündige Auffrischung spätestens 2015 absolviert werden.

- ➔ Wenn der letzte EH-Kurs (bzw. Führerschein) zwischen 1.1.2012 und Ende 2014 gemacht wurde, muss die 8-stündige Auffrischung erst in den kommenden Jahren, jeweils längstens 4 Jahre nach dem Grundkurs, absolviert werden.

Bis 2019 müssen schließlich alle Ersthelfer/innen einen 8-stündigen EH-Kurs gemacht haben.

Begründung:

Die Regelung in § 40 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 AStV lautet:

*(2) Z 2. In Arbeitsstätten mit weniger als fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen ist es bis 1.1.2015 ausreichend, wenn der/die Erst-Helfer/in nach dem 1.1.1998 eine mindestens sechsstündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (im Sinne des § 6 der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 320/1997) absolviert hat. **Ab 1.1.2015 muss der/die Erst-Helfer/in eine Erste Hilfe-Auffrischung nach Abs. 3 absolvieren.***

(3) Es ist dafür zu sorgen, dass Erst-Helfer/innen in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren. Diese kann auch geteilt werden, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste Hilfe-Auffrischung erfolgt. Die Erste-Hilfe-Auffrischung kann auch durch den/die Arbeitsmediziner/in ohne Einrechnung in die Präventionszeit durchgeführt werden.

Dieser Verweis auf Abs. 3 **kann aber nicht als weitere Übergangsfrist von vier Jahren verstanden werden**, da ja eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2015 und nicht bis zum 1.1.2019 verordnet worden ist, sondern Abs. 3 (der gleichermaßen auch für die größeren Arbeitsstätten gilt) regelt, dass in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige EH-Auffrischung absolviert werden muss. Gemeint sind damit die Abstände jeweils zwischen den Kursen, also von der von der ursprünglichen EH-Ausbildung bis zum Auffrischkurs und später zwischen den Auffrischkursen.

Daher muss auch im Fall von Abs. 2 Z 2 diese Auffrischung grundsätzlich in einem Abstand von höchstens vier Jahren - **gerechnet ab der ursprünglichen EH-Ausbildung** - erfolgen, mit der Sonderregelung, dass dies bei 1 bis 4 AN nicht vor dem 1.1.2015 sein muss.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Mose